

1517/AB XX.GP

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1598/J-NR/1996, betreffend die ÖH-Resolution vom 24.11.1996 gegen Rechtsextremismus, die die Abgeordneten Mag. STADLER und Kollegen am 2. Dezember 1996 an mich gerichtet haben, beeche ich mich wie folgt zu beantworten:

1. Haben Sie zu dieser ÖH-Resolution Stellung genommen?

Wenn ja, in welcher Form?

Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Nein. Ich habe die Resolution offiziell noch nicht erhalten. Im übrigen gehört es nicht zu den Aufgaben der Vollziehung (vgl. §§ 90 ff des Bundesgesetzes über die Geschäftsordnung des Nationalrates - Geschäftsordnungsgesetz 1975, BGBI. Nr. 410/1975, idgF) zu Resolutionen Stellung zu nehmen.

2. Ist Ihnen bewußt, daß die Forderungen der Resolution rechtsstaats- und demokratiewidrig sind, und können Sie sich als Leiter der ÖH-Aufsichtsbehörde ihr Entstehen erklären?

Antwort:

Die Aufsichtsbehörde der ÖH kann und darf die Abfassung von Resolutionen nicht verhindern; das Einbringen von 'Petitionen' also Anträgen allgemeiner Art an die Organe der Gesetzgebung oder Vollziehung, die die Erlassung bestimmter genereller Anordnungen oder die Abstellung bestimmter rechtlicher Zustände begehrn, ist im übrigen in Art. 11 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867 über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger als Grundrecht verfassungsgesetzlich garantiert.

3. Wie interpretieren Sie die Parallelität der ÖH-Forderung nach Aberkennung akademischer Titel mit einschlägigen Bestimmungen in der Gesetzgebung des Dritten Reichs (siehe z.B. Gesetzblatt 716 für das Land Österreich vom 19. Juni 1939)?

Antwort:

Es ist keine Frage der Vollziehung Resolutionen zu interpretieren?

4. Ist Ihnen klar, daß die Umsetzung der Forderungen einen eklatanten Eingriff in die verfassungsmäßig und staatsgrundgesetzlich garantierte Freiheit der Lehre und überhaupt in die Meinungsfreiheit bedeuten würde?

Antwort:

Diese inhaltliche Interpretation richtet sich an den zuständigen Gesetzgeber und ist somit keine Frage der Vollziehung.

5. Was hat Sie dazu bewogen, in einer Publikation der Österreichischen Hochschülerschaft mit dem Titel "Rechtsextremismus an Österreichs Universitäten", in der jene rechtsstaats- und demokratiewidrige Resolution abgedruckt ist, ein Vorwort zu verfassen? -

Antwort:

Wie allgemein bekannt, bekenne ich mich zu Werten wie Toleranz und Solidarität und unterstütze die Initiative der Österreichischen Hochschülerschaft Rechtsextremismus, Rassismus und Fremdenhaß entgegen zu treten. Die Frage ist ebenfalls keine der Vollziehung.

6. Aus welchem Grund sehen Sie durch die Veröffentlichung Ihres Vorwortes in der erwähnten ÖH-Publikation nicht die Gefahr, daß damit beim Leser Ihre Verbundenheit mit der bedenklich antidemokratischen ÖH-Resolution abgeleitet werden könnte?

Antwort:

Ich verweise auf meine Antwort zu Frage 5. Im übrigen betrifft diese Frage nicht den Bereich der Vollziehung.

7. Würden Sie jemals einen Bescheid unterfertigen, mit welchem einem österreichischen Staatsbürger ein zu Recht erworbener akademischer Grad aberkannt wird?

Wenn ja, warum?

Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Nein. Für die Verleihung und den Widerruf der Verleihung akademischer Grade ist nach den einschlägigen Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes und der Universitäts-Organisationsgesetze das Fakultätskollegium (Universitätskollegium) bzw. der Studiendekan zuständig.

8. Finden Sie wie wir den kulturellen Beitrag der akademischen Korporationen, insbesondere auch in Hinblick auf die Traditionspflege, sowie deren stetes Eintreten für die Grund- und Freiheitsrechte, welche letztendlich alle Eingang in das noch heute geltende Staatsgrundgesetz gefunden haben, für schützenswert, und was gedenken Sie zum Bestand und zur Erhaltung dieses studentischen Gemeinwesens beizutragen?

Antwort:

Ich verweise auf meine Antwort zu Frage 5. Meine Meinung zu einem allfälligen "kulturellen Beitrag der akademischen Korporationen" ist kein Gegenstand der Vollziehung.